

## **Dauer der Ausbildung für Stapler / Gabelstapler:**

Immer wieder hört man, dass es ausreichend sei einen Staplerfahrer/in od. Gabelstaplerfahrer/in mit einem 1 Tageskurs auszubilden, oder noch schlimmer in nur 3-4 Std.

Falsch gedacht!

## **Auszug aus dem DGUV Regelwerk:**

Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit einem Staplerunfall werden von den Berufsgenossenschaften und UK des Landes nur über die Betriebshaftpflicht abgewickelt, wenn nachweislich nach dem DGUV Grundsatz 308-001 vormals BGG 925 ausgebildet wurde.

Im DGUV-Grundsatz 308-001 und nur das ist der Grundsatz wo alle FFZ sprich Flurförderzeuge (ohne fahrzeuge) mit Fahrerstand und Sitzplatz in der Grundstufe 1 in Deutschland ausgebildet werden müssen ohne Ausnahme. International nur nach der 29 CFR ... mind. sogar 4 bis 5 Tage. (z.Zt. Nur bei uns im Hause)

Für Mitgängergeräte auch als Ameise bezeichnet, besteht nur eine Unterweisung Pflicht und das Tragen von Sicherheitsschuhe auf Grund erhöhter Fußverletzungsgefahr.

Im Abschnitt 3.2 die Allgemeine Ausbildung und unter Abschnitt 3.5 die Dauer der Ausbildung steht:

Die Allgemeine Ausbildung für Fahrersitz und Standgeräte hat mind. 10 UE a 45 min Theoretischer Unterricht, und der Praktischer Teil hat mind. auch 10 Unterrichtseinheiten a 45 Minuten.

Dieses ist in der Grundstufe 1 so geregelt, für Geräte ohne Hub wie Schlepper oder Fahrerstandgeräte als Niederhubwagen kann davon abgewichen werden, dann ist die Schulung auch nur für diese Geräteart gültig (also an 1 Tag möglich).

## **Auszug aus dem DGUV Grundsatz:**

Stufe I der Ausbildung nur für Geräte ohne besonderen Hub z.B. Kommissioniergeräte Schnellläufer und andere Fahrerstandgeräte mit Trittbrett, oder als Zusatzausbildung der Stufe 2 der Ausbildung für z.B. Teleskoparmstapler od. Hochregalstapler und Schubmaststapler usw. erlaubt, wenn in der Erstausbildung Stufe 1 nur der Frontstapler gemacht wurde (hier schulen die meisten drauf).

Die Stapler-Schulung Möhnesee und Ihre Partner halten sich streng an die Ausbildung und Durchführungsanweisungen der Deutschen Gesetzlichen Unfall Versicherung (DGUV).

## **Warum ?**

Im Falle eines schweren Unfalles untersucht die BG Berufsgenossenschaft und UK des Landes usw. die Schulungsnachweise Beauftragungen UVV-Prüfung usw.

## **Natürlich stellen Sie da auch fragen?**

Untersuchung des Staplerscheines ob z.B. die mind. Dauer eingehalten wurde.

Untersuchung des Schulungsnachweis, nicht der Fahrausweis ist wichtig (gar nicht vorgeschrieben) sondern das Schulungszertifikat dient alleine als Nachweis gem. dem Grundsatz. Schriftliche Beauftragung des Unternehmers und die regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen (mind. jährlich bzw. bei Schichtbetreib und Montagetätigkeiten längstens nach 3 Jahren möglich).

Fremdfirmen auch abgefragt und Beauftragt siehe DGUV Information 215-830 bisher BGI 865 und viele andere Punkte.

Sie können sich selber vorstellen was passiert wenn die BG UK des Landes usw. feststellt, das nur unzureichend ausgebildet worden ist.

Nach der neuen DGUV-Vorschrift 1 vormals BGV A1 § 7 Abschnitt 1 darf der Unternehmer nur Staplerfahrer / Gabelstaplerfahrer beschäftigen die dazu befähigt sind - befähigt bedeutet ausgebildet sind.

Für die Praxis bedeutet dies, er muss eine gültige Fahrerlaubnis als Beauftragung mit Zertifikat zum Führen eines Staplers besitzen.

Bei Unfallfolgen ohne gültige Fahrerlaubnis nach dem DGUV Grundsatz 308-001 bedeutet immer mindestens 2 Tage Ausbildung, haftet der Unternehmer oder Beauftragte für alle Schäden insbesondere bei Unfällen mit Unfallfolgen im vollen Umfang.

Rechtssichere Schulungszertifikate haben Sie? da nicht nur der Fach- Ausweis vorgeschrieben ist.

Wird leider häufig falsch gemacht - gem. DGUV Vorgaben z.B. Grundsatz 308-001 Punkt 8 - Fachausweis ohne Zertifikat reicht nicht aus.

#### **Auszug aus dem DGUV Grundsatz alte BGG 925 usw.**

Punkt 8 Abschlussprüfungen Die Teilnehmer erhalten ein Zertifikat über die Teilnahme und über das Ergebnis der Abschlussprüfung (Ausbildungsnachweis). Ein Fahrausweis ist zum innerbetrieblichen Führen von z.B. Gabelstaplern nicht vorgeschrieben siehe auch die DGUV Information 208-009. Manche Betriebe stellen ihren Gabelstaplerfahrern aber einen Fahrausweis aus, insbesondere dann wenn eine größere Zahl von Gabelstaplerfahrern beschäftigt wird. Damit können Aufsichtführende vor Ort leichter prüfen, ob Gabelstapler befugt oder unbefugt benutzt werden.

#### **Beauftragung gem. Stufe 3**

Wer im Betrieb einen Gabelstapler fährt, muss hierzu vom Unternehmer schriftlich beauftragt sein. Es ist Sache des Unternehmers, sich vorher zu vergewissern, dass der Betreffende die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, für die Tätigkeit als Gabelstaplerfahrer mind. über 2 Tage (20 UE a 45 min.) ausgebildet ist und sich mit dem von ihm zu führenden Gerät (evtl. Zusatzausbildung Stufe 2) vertraut gemacht hat.

#### **Unser Tipp:**

Schonen Sie Ihre Nerven, lassen Sie Ihre Mitarbeiter/in richtig ausbilden - somit erhalten Sie keinen Ärger mit der Berufsgenossenschaft und Sie müssen auch nicht den Besuch eines Staatsanwaltes in Ihrem Betrieb befürchten.

Unwissenheit schützt nicht vor Strafe, man muss sich kundig machen ob 3-4 Std. oder Tageslehrgänge richtig sind.

**MF** *Sicherheitsfachkraft Drewer, Olli*

*bei Fragen zur Schulung usw. am Telefon bitte erst ab 13:00 unter 0175/1509375 bis ca. 17:00*

[www.staplerschulung.net](http://www.staplerschulung.net) oder [www.nicht-ohne-schulung.de](http://www.nicht-ohne-schulung.de)